

## Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Informationsbogen unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über den Schutz Ihrer Einlagen bei der Mercedes-Benz Bank durch die gesetzliche Einlagensicherung.

Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken (= freiwillige Einlagensicherung) geschützt. Die Sicherungsgrenze beträgt 15 % der Eigenmittel im Sinne von Artikel 72 CRR (Capital Requirements Regulation). Nähere Informationen dazu finden Sie auf [www.bankenverband.de/einlagensicherung](http://www.bankenverband.de/einlagensicherung).

Für gewerbliche Kunden gelten hierbei folgende Einschränkungen:

1. Seit dem 1. Oktober 2017 unterliegen bankähnliche Kunden (bestimmte Wertpapierfirmen und Finanzinstitute) sowie Bund, Länder und Kommunen nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung.
2. Der Schutz für Unternehmen, Versicherungen und halbstaatliche Stellen, wie etwa Versorgungswerke, bleibt erhalten, wurde aber wie folgt angepasst:
  - Seit dem 1. Oktober 2017 werden Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen nicht mehr durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds geschützt. Für Papiere, die vor dem 1. Oktober 2017 erworben wurden, gilt ein Bestandsschutz.
  - Seit dem 1. Januar 2020 werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten vom Schutz ausgenommen, sofern sie nicht von Privatpersonen oder Stiftungen gehalten werden. Auch hier gilt ein Bestandsschutz für Einlagen, die vor dem Stichtag vereinbart wurden.

Diese beiden Regelungen gelten ausdrücklich nicht für Privatpersonen und Stiftungen.

Bei Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter Telefon 0681 96 59 50 20 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Mercedes-Benz Bank

---

### Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der Mercedes-Benz Bank AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH <sup>(1)</sup>
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut <sup>(2)</sup>
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „auf-addiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR <sup>(2)</sup>
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger <sup>(3)</sup>
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage <sup>(4)</sup>
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstrasse 28, 10178 Berlin, Tel.: +49 30 59 00 11 960, <a href="mailto:info@edb-banken.de">info@edb-banken.de</a>
Weitere Informationen:	<a href="http://www.edb-banken.de">www.edb-banken.de</a>

## Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

<sup>1)</sup> Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem  
Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

<sup>2)</sup> Allgemeine Sicherungsobergrenze  
Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

<sup>3)</sup> Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten  
Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

<sup>4)</sup> Erstattung  
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstrasse 28, 10178 Berlin, Tel.: +49 30 59 00 11 960, [info@edb-banken.de](mailto:info@edb-banken.de), [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de). Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernngen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

### Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

(Stand: 12/2019)